

REGLEMENT

06

2006

Ausgabe 2017

Vorsorge FinTec

AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vom 20. Dezember 1946
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 25. Juni 1982
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 18. April 1984
FusG	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, vom 3. Oktober 2003
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 17. Dezember 1993
IV	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, vom 19. Juni 1959
MV	Bundesgesetz über die Militärversicherung, vom 19. Juni 1992
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vom 20. März 1981
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in BVG Art. 30 ff und OR Art. 331d ff)
ZGB	Zivilgesetzbuch, vom 10. Dezember 1907
OR	Obligationenrecht, vom 30. März 1911

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe wie "Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Versicherter, Partner, Stiftungsrat, Präsident, Rentner, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter" usw. in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

Alter	Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr.
Rücktrittsalter	<p>Das ordentliche Rücktrittsalter wird erreicht am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (Männer) bzw. 64. Altersjahres (Frauen). Es wird automatisch an gesetzliche Änderungen angepasst.</p> <p>Eine vorzeitige Pensionierung ist ab dem Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich.</p>
Versicherter Lohn	<p>Der versicherte Lohn entspricht dem AHV-Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag.</p> <p>Der Koordinationsbetrag entspricht dem Koordinationsbetrag gemäss BVG.</p>
Altersrente	Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen Sparguthaben und dem in diesem Zeitpunkt für das entsprechende Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssatz. Die für die verschiedenen Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang festgehalten.
Alterskapital	An Stelle der Altersrente kann eine teilweise oder vollständige Kapitalabfindung verlangt werden. Die versicherte Person hat dazu spätestens ein Jahr vor Pensionierung eine schriftliche Erklärung an die Stiftung einzureichen.
Sparguthaben	Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt. Diesem werden Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge, Nachzahlungen und Zinsen gutgeschrieben.
Invalidenrente	Die Höhe der vollen Invalidenrente beträgt 70% des versicherten Lohnes, und wird längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgerichtet. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Fälligkeit der Altersrente) wird das weitergeführte Sparguthaben in eine Altersrente umgewandelt.
Ehegattenrente	<p>Die Ehegattenrente beträgt beim Tod der versicherten Person vor erfolgter Pensionierung 2/3 der vollen Invalidenrente. Während des Bezugs der Ehegattenrente wird das Sparguthaben bis zum Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, weitergeöffnet. Massgebend ist der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Todes. Die Sparbeiträge gehen zu Lasten der Stiftung. Ab jenem Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, wird die Ehegattenrente neu berechnet. Sie beträgt dann zwei Drittel jener Altersrente, die dem Verstorbenen bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zugestanden hätte.</p> <p>Beim Tod der versicherten Person nach erfolgter Pensionierung beträgt die Ehegattenrente 2/3 der laufenden Altersrente.</p>

	Unter gewissen Bedingungen ist eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft dem Rentenanspruch der Ehe gleichgestellt.
Todesfallkapital	Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die aktive versicherte Person vor erfolgter Pensionierung stirbt und keine Ehegattenrente zur Auszahlung gelangt. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, vermindert um eine allfällige einmalige Abfindung gemäss Art. 2.6.1.
Alters-Kinderrente	Die Alters-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Altersrente.
Invaliden-Kinderrente	Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.
Waisenrente	Die Waisenrente beträgt beim Tod des Versicherten vor erfolgter Pensionierung 20% des versicherten Lohnes. Beim Tod des Versicherten nach erfolgter Pensionierung 20% der laufenden Altersrente.
Leistungskürzungen	Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des der versicherten Person mutmasslich entgangenen Lohnes übersteigen.
Beiträge	Die Höhe der Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers sind im Anhang zum Reglement festgehalten.
Einkäufe	<p>Hat eine versicherte Person das Alter von 25 Jahren überschritten, so kann sie oder der Arbeitgeber jederzeit mit einer zusätzlichen Einlage das Sparguthaben der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen. Leistungen aus freiwilligen Einkäufen können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist.</p> <p>Die versicherte Person kann, vor Eintritt eines Vorsorgefalles und sofern sie sich in die maximalen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung tätigen. Der maximal mögliche Einkauf zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitigem Altersrücktritt entspricht der Summe der unverzinsten Sparbeiträge, welche in den letzten sieben Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters zu entrichten wären.</p>
Freizügigkeitsfall	Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung, welche nach dem Beitragsprimat berechnet wird. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgend angegebenen Beträge im Zeitpunkt des Austritts: Sparguthaben, Mindestbetrag, BVG-Altersguthaben.

Die Austrittsleistung ist an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Barauszahlung ist auf Verlangen der versicherten Person möglich, wenn

- sie die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt und nicht im jeweils anderen Staat Wohnsitz nimmt, vorbehalten bleibt die am 1.7.2007 in Kraft tretende Einschränkung von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EWR;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag (Arbeitnehmerteil) beträgt.

Wohneigentum

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen. Hat die versicherte Person im Bezugszeitpunkt das 50. Altersjahr überschritten, kann sie nur noch einen Teil der Austrittsleistung beziehen. Ein Vorbezug kann später zurückbezahlt werden.

Für den Vorbezug und eine allfällige spätere Rückzahlung beträgt der Mindestbetrag CHF 20'000.--.

Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus für Eigenbedarf. Weitere zulässige Formen sind das Miteigentum und gewisse Mieter-Beteiligungen.

Die Stiftung erhebt vom Versicherten eine Kostenbeteiligung in der Höhe von max. CHF 300 (inkl. Grundbuchkosten für Eintragung der Veräusserungsbeschränkung).

Meldepflicht

Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sofort mitzuteilen.

INHALT

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
1.1	Grundlage	8
1.2	Zweck	8
1.3	Anschluss und Austritt eines Vorsorgewerkes.....	8
1.4	Beitragsprimat	8
1.5	Registrierung.....	8
1.6	Verhältnis zum BVG, Sicherheitsfonds	8
1.7	Kreis der versicherten Personen.....	9
1.7.1	<i>Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen</i>	9
1.7.2	<i>Beurlaubte Arbeitnehmer</i>	9
1.8	Eintritt	9
1.8.1	<i>Beginn des Vorsorgeschutzes, Anmeldung</i>	9
1.8.2	<i>Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte</i>	10
1.8.3	<i>Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen</i>	10
1.8.4	<i>Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen</i>	10
1.9	Altersbegriffe	11
1.9.1	<i>Massgebendes Alter</i>	11
1.9.2	<i>Ordentliches Rücktrittsalter</i>	11
1.9.3	<i>Flexibler Rücktritt</i>	11
1.9.4	<i>Teilpensionierung</i>	11
1.10	Bestimmung des versicherten Lohnes	11
1.10.1	<i>Jahreslohn</i>	11
1.10.2	<i>Versicherter Lohn</i>	12
1.10.3	<i>Weiterführung der Vorsorge bei Reduktion des massgebenden Jahreslohnes</i>	12
1.11	Information	12
2.	VORSORGELEISTUNGEN	13
2.1	Leistungsarten	13
2.2	Altersrente, Sparkonto, Sparguthaben, Umwandlungssatz, Kapitalabfindung.....	13
2.3	Alters-Kinderrenten	14
2.4	Invalidenrenten.....	14
2.5	Invaliden-Kinderrenten.....	15
2.6	Todesfalleleistungen	15
2.6.1	<i>Ehegattenrenten</i>	16
2.6.2	<i>Waisenrenten</i>	16
2.6.3	<i>Leistungen an den geschiedenen Ehegatten</i>	17
2.6.4	<i>Todesfallkapital</i>	17
2.6.5	<i>Ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft</i>	17

2.7	Risikovorsorge	18
2.8	Änderung des Beschäftigungsgrades.....	18
2.9	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden.....	18
2.10	Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Versicherungen.....	18
2.11	Vorleistungspflicht	19
2.12	Subrogation.....	19
2.13	Rückerstattung zu unrecht bezogener Leistungen.....	19
2.14	Anpassung laufender Renten an die Teuerung.....	19
2.15	Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten	20
2.16	Auszahlung der Vorsorgeleistungen, Erfüllungsort	20
2.17	Anspruchsbegründung	20
2.18	Abtretung und Verpfändung.....	20
3.	FINANZIERUNG	21
3.1	Grundsatz.....	21
3.2	Höhe der Beiträge und der Spargutschriften	21
3.3	Einkauf von Lohnerhöhungen	21
3.4	Beitragspflicht	21
3.5	Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen	22
3.6	Beitragsreduktion	22
3.7	Einkauf.....	22
3.8	Arbeitgeberbeitragsreserven	23
3.9	Freie Stiftungsmittel	23
3.10	Unterdeckung.....	23
3.11	Versicherungstechnische Rückstellungen.....	24
3.12	Vermögensanlagen.....	24
4.	FREIZÜGIGKEITSFALL.....	25
4.1	Austrittsleistung.....	25
4.2	Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung.....	25
4.3	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form.....	25
4.4	Barauszahlung	25
4.5	Vom Arbeitgeber finanzierte Eintritts-/Einkaufsleistungen	26
4.6	Abrechnung und Information.....	26
4.7	Berechnung der Austrittsleistung	26
4.7.1	<i>Ordentlicher Anspruch</i>	26
4.7.2	<i>Mindestbetrag bei Austritt aus der Stiftung</i>	26
4.7.3	<i>Gewährleistung der obligatorischen Vorsorge</i>	27
4.8	Ehescheidung	27
4.9	Teil- oder Gesamtliquidation	27
4.10	Weiterführung der Risikoleistungen.....	27

5.	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG	29
5.1	Verpfändung.....	29
5.1.1	<i>Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung</i>	29
5.1.2	<i>Mitteilung an die Stiftung</i>	29
5.1.3	<i>Pfandgläubiger</i>	29
5.1.4	<i>Verwertung des Pfandes</i>	29
5.2	Vorbezug	29
5.2.1	<i>Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs</i>	29
5.2.2	<i>Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug</i>	30
5.2.3	<i>Kürzung der Leistungen</i>	30
5.2.4	<i>Zusatzversicherung</i>	30
5.2.5	<i>Auszahlung</i>	30
5.2.6	<i>Rückzahlung</i>	31
5.2.7	<i>Mindestbetrag der Rückzahlung</i>	31
5.2.8	<i>Wechsel des Wohneigentums</i>	31
5.2.9	<i>Rückzahlung bei Wertminderungen</i>	31
5.2.10	<i>Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung</i>	32
5.2.11	<i>Sicherung des Vorsorgezwecks</i>	32
5.3	Allgemeines, Begriffe.....	32
5.3.1	<i>Wohneigentum</i>	32
5.3.2	<i>Mieter-Beteiligungen</i>	32
5.3.3	<i>Eigenbedarf</i>	33
5.3.4	<i>Voraussetzungen und Nachweis</i>	33
5.3.5	<i>Information</i>	33
5.3.6	<i>Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung</i>	33
5.3.7	<i>Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung</i>	33
5.3.8	<i>Kosten</i>	33
6.	ORGANISATION	34
6.1	Verwaltung und Organisation.....	34
6.1.1	<i>Stiftungsrat</i>	34
6.1.2	<i>Paritätische Verwaltung</i>	34
6.1.3	<i>Sitzungen</i>	35
6.1.4	<i>Beschlüsse</i>	35
6.2	Delegiertenversammlung.....	35
6.3	Vorsorgekommission.....	35
6.3.1	<i>Zusammensetzung der Vorsorgekommission</i>	35
6.3.2	<i>Wahl der Vorsorgekommission</i>	36
6.3.3	<i>Neuwahlen</i>	36
6.3.4	<i>Konstituierung und Sitzungen der Vorsorgekommission</i>	36
6.3.5	<i>Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission</i>	36
6.4	Pflichten des Arbeitgebers.....	37

6.5	Geschäftsstelle	37
6.6	Revisionsstelle	37
6.7	Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge	37
6.8	Aufsicht	38
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	39
7.1	Schweigepflicht	39
7.2	Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz.....	39
7.3	Verjährung von Ansprüchen	39
7.4	Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen	40
7.5	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand.....	40
7.6	Reglementsänderungen	40
7.7	Übergangsbestimmungen aufgrund der 1. BVG-Revision.....	40
7.8	Lücken im Reglement	41
7.9	Inkrafttreten des Reglements	41

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Grundlage

Der Stiftungsrat der Vorsorge FinTec in Bern (nachstehend Stiftung genannt) erlässt in Ausführung von Art. 2 Abs. 3 der Statuten das vorliegende Reglement.

Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein eigenes Vorsorgewerk, welches bezweckt, die Arbeitnehmer des Arbeitgebers und allfälliger Tochtergesellschaften gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Tod zu schützen.

In eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) haben in diesem Reglement die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete Personen. Wird in diesem Reglement von verheirateten (resp. unverheirateten) Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

1.2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer sowie für deren Hinterlassene, der mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeber (Firmen) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie kann über die BVG-Mindestleistungen hinausgehen und Unterstützungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit, erbringen.

1.3 Anschluss und Austritt eines Vorsorgewerkes

Die Modalitäten bei Anschluss und Austritt eines Vorsorgewerkes werden in einer separaten Anschlussvereinbarung geregelt. Bei Austritt eines angeschlossenen Arbeitgebers werden sämtliche Pflichten gegenüber den versicherten Personen und den Rentenbezüglern an den neuen Vorsorgeträger überwiesen.

1.4 Beitragsprimat

Die Stiftung berechnet ihre Austrittsleistungen nach Art. 15 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) als Spareinrichtung (Beitragsprimat).

1.5 Registrierung

Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Aufsicht des Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

1.6 Verhältnis zum BVG, Sicherheitsfonds

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert.

Die Stiftung führt die Alterskonten nach BVG in Form einer Schattenrechnung. Daraus ist das nach BVG erworbene Altersguthaben ersichtlich. Als Bestandteile dieses Altersguthabens gelten auch die Zinsen, die sich aus einem Zinssatz ergeben, der über dem BVG-Mindestzins liegt.

Die Stiftung ist gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

1.7 Kreis der versicherten Personen

1.7.1 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im Rahmen der Stiftung sämtliche von ihm beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, falls deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG übersteigt und sie das 17. Altersjahr vollendet haben. Diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden nachstehend geschlechtsunabhängig als «versicherte Person» bezeichnet.

Von der obligatorischen Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement sind ausgenommen:

- Arbeitnehmer, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 70% invalid sind;
- Arbeitnehmer, mit denen ein Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich bei einem Arbeitgeber tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Stiftung führt keine freiwillige Vorsorge von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für den Lohnteil, den diese bei anderen als den der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebern beziehen.

1.7.2 Beurlaubte Arbeitnehmer

Versicherte Personen, die vom Arbeitgeber für maximal 1 Jahr ohne Besoldung beurlaubt werden, können weiterhin bei der Stiftung versichert bleiben. Auf Wunsch der versicherten Person kann der Vorsorgeschutz auf die Risiken Tod und Invalidität begrenzt werden. In diesem Fall wird die Altersleistung entsprechend herabgesetzt.

Die gesamten Beiträge gehen zu Lasten der versicherten Person und sind vor Antritt des unbezahlten Urlaubs an die Stiftung zu überweisen.

1.8 Eintritt

1.8.1 Beginn des Vorsorgeschutzes, Anmeldung

Der Vorsorgeschutz gemäss diesem Reglement beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aufgrund ihrer Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in dem sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Die Altersvorsorge beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Die Anmeldung der versicherten Person erfolgt durch den Arbeitgeber.

1.8.2 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte

Die Aufnahmebedingungen können von einer vertrauensärztlichen Untersuchung, deren Kosten zu Lasten der Stiftung gehen, abhängig gemacht werden. Falls im Zeitpunkt der Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement kein einwandfreier Gesundheitszustand besteht, so können die Todesfall- und/oder Invaliditätsleistungen bis auf die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG herabgesetzt oder ein Vorbehalt ausgesprochen werden. Bei späterem Nachweis eines einwandfreien Gesundheitszustandes, in jedem Fall spätestens nach fünf Jahren, werden diese Einschränkungen aufgehoben. Tritt ein Vorsorgefall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den überobligatorischen Leistungen lebenslanglich aufrechterhalten.

Der Teil des Vorsorgeschutzes, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

Tritt ein Vorsorgefall vor Durchführung der verlangten Gesundheitsprüfung ein, so können die Leistungen, die aufgrund des Gesundheitszustandes zu einer Herabsetzung oder einem Vorbehalt führen könnten, auf die gesetzlichen Minimalleistungen beschränkt werden.

1.8.3 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind in die Stiftung einzubringen.

Die versicherte Person hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

Die Stiftung kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis für Rechnung der versicherten Person einfordern.

1.8.4 Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen

Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Stiftung einzubringen.

Die versicherte Person hat der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Stiftung zu melden. Er hat der Stiftung die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschutzes mitzuteilen.

Die Stiftung kann das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschutzerhaltung für Rechnung der versicherten Person einfordern.

1.9 Altersbegriffe

1.9.1 Massgebendes Alter

Das für die Berechnungen und die Unterstellung unter die Altersvorsorge massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

1.9.2 Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss den Bestimmungen der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV). Es wird automatisch an gesetzliche Änderungen angepasst.

Andere Definitionen des ordentlichen Rücktrittsalters sind für die einzelnen Vorsorgewerke möglich und sind im Anhang des Reglements festgehalten.

1.9.3 Flexibler Rücktritt

Vom ordentlichen Rücktrittsalter kann abgewichen werden.

Eine vorzeitige Pensionierung kann frühestens am Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres erfolgen.

Auf Verlangen der versicherten Person wird die Vorsorge nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters bis zum Ende der Erwerbstätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber oder bei der bisherigen Arbeitgeberin, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt.

1.9.4 Teilpensionierung

Zwischen dem Alter 58 und dem ordentlichen Rücktrittsalter hat die versicherte Person, im Einverständnis mit dem Arbeitgeber, die Möglichkeit, sich für einen Teil seines Arbeitsverhältnisses pensionieren zu lassen. Das Arbeitsverhältnis hat noch mindestens 50% eines Vollpensums zu betragen.

1.10 Bestimmung des versicherten Lohnes

1.10.1 Jahreslohn

Der Jahreslohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der am 1. Januar eines Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Ist ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr bei einem der angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den der Arbeitnehmer bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, sowie andere Nebenbezüge, werden nicht angerechnet.

Der massgebende Lohn kann auch

- aufgrund des letzten Jahreslohnes festgelegt werden, wobei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden, oder,
- falls der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.

1.10.2 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag. Dieser entspricht dem Koordinationsbetrag gemäss BVG. Der aktuelle Wert ist im Anhang zu diesem Reglement festgehalten. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsbetrag mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert.

Das Minimum und das Maximum des versicherten Lohnes sind im Anhang angegeben.

Der versicherte Jahreslohn ist für das ganze Kalenderjahr gültig. Eine unterjährige Lohnmutation, deren Ursache nicht in einer Beschäftigungsgradänderung liegt, wird nicht berücksichtigt.

Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend, so behält der bisherige versicherte Jahreslohn so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324 a und Art. 329 f des Obligationenrechtes bestehen würde. Der Arbeitnehmer kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Jahreslohnes verlangen.

Der Stiftungsrat kann bezüglich Bestimmung des Jahreslohnes und des versicherten Lohnes andere Perioden als das Kalenderjahr vorsehen.

1.10.3 Weiterführung der Vorsorge bei Reduktion des massgebenden Jahreslohnes

Wird der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres um maximal die Hälfte reduziert, so wird auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weitergeführt.

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes ist bis zum ordentlichen Rücktrittsalter möglich.

1.11 Information

Die Stiftung informiert die versicherten Personen jährlich über

- die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Alterskapital;
- die reglementarische Austrittsleistung und das Altersguthaben nach BVG;
- die Organisation und die Finanzierung;
- die Mitglieder des Stiftungsrates.

Auf Anfrage hin werden den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt sowie die notwendigen Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abgegeben. Basis für diese Informationen ist der jeweils letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge.

2. VORSORGELEISTUNGEN

2.1 Leistungsarten

Die Leistungen der Stiftung bestehen aus:

- Altersrenten und Alters-Kinderrenten oder Kapitalabfindung, AHV-Überbrückungsrenten
- Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten
- Ehegatten- und Waisenrenten
- Leistungen an den geschiedenen Ehegatten
- Todesfallkapital

2.2 Altersrente, Sparkonto, Sparguthaben, Umwandlungssatz, Kapitalabfindung

Bei Erreichen des Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente.

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist. Dieses Sparkonto wird getrennt für Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Spargutschriften geführt.

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen Sparguthaben und dem in diesem Zeitpunkt für das entsprechende Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssatz. Die für die verschiedenen Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang festgehalten.

Das Sparguthaben setzt sich zusammen aus:

- den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und geleisteten Einkaufssummen;
- den für die versicherte Person während ihrer Zugehörigkeit zur Kasse geleisteten Sparbeiträgen und Nachzahlungen;
- dem auf diesen Beträgen vergüteten Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Jahres nicht verzinst werden;
- allfälligen Zuweisungen aus Ertragsüberschüssen der Stiftung;
- allfälligen Zuweisungen aus freien Mitteln von patronalen Vorsorgefonds.

Die jährlichen Sparbeiträge ergeben sich aufgrund des versicherten Lohnes und des Alters der versicherten Person gemäss Vorsorgeplan im Anhang.

Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparkontos wird jährlich aufgrund der finanziellen Situation der Stiftung durch den Stiftungsrat festgelegt. Der Zinssatz für die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen hat langfristigen Charakter und kann vom Zinssatz, welcher für die aktuelle Verzinsung zur Anwendung gelangt, abweichen.

Die erwerbsfähige versicherte Person kann anstelle der Altersrente eine ganze oder teilweise Kapitalabfindung verlangen. Damit fällt der Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenrenten (Ehegatten- und Waisenrenten) ganz oder teilweise dahin. Die versicherte Person hat eine entsprechende Erklärung spätestens ein Jahr vor der

Pensionierung schriftlich der Stiftung einzureichen. Bei verheirateten Personen muss auch der Ehegatte mitunterzeichnen (amtlich beglaubigt oder beim Arbeitgeber oder der Stiftung nach ihrer Echtheit geprüft). Ein späterer Widerruf der Erklärung ist bis ein Jahr vor Pensionierung möglich.

Wird der Anstellungsgrad einer versicherten Person, die im Rentenalter steht, einseitig durch den Arbeitgeber reduziert, oder wird die Anstellung einseitig durch den Arbeitgeber aufgelöst, so kann die Option auf Kapitalabfindung ohne Einhaltung der Frist wahrgenommen werden.

Die versicherte Person kann zulasten ihrer späteren Rentenansprüche eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Höchstbetrag der einfachen AHV-Altersrente verlangen. Die jährliche Rente wird in diesem Falle, vom Zeitpunkt des Beginnes der AHV-Altersrente an, gekürzt. Der Kürzungssatz ist im Anhang festgehalten.

Durch die Kürzung darf der Rentenanspruch höchstens um einen Drittel geschmälert werden. Entsprechend wird die Überbrückungsrente gegebenenfalls reduziert. Bei einer vollständigen Kapitalabfindung ist eine Überbrückungsrente nicht möglich.

2.3 Alters-Kinderrenten

Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der Altersrente.

Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.

2.4 Invalidenrenten

Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die vor Erreichen des ordentlichen oder vorzeitigen Rücktrittsalters im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren.

Anspruch auf Invalidenrenten haben auch versicherte Personen, die

- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren;
- als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren.

Die Rentenhöhe wird abhängig vom Grad der Invalidität festgesetzt. Dieser entspricht dem von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) festgelegten Invaliditätsgrad. Der Anspruch beträgt:

- IV-Grad weniger als 40 ProzentKein Anspruch
- IV-Grad mindestens 40 ProzentAnspruch auf Viertelsrente
- IV-Grad mindestens 50 ProzentAnspruch auf halbe Rente
- IV-Grad mindestens 60 ProzentAnspruch auf Dreiviertelsrente
- IV-Grad mindestens 70 ProzentAnspruch auf volle Rente

Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der BVG-Invalidenrente vorleistungspflichtig, der er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität vor Pensionierung erlischt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Sparguthabens.

Die Leistungspflicht der Stiftung beginnt im Zeitpunkt wenn die Leistungspflicht der IV beginnt, frühestens jedoch nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80% des entgangenen Lohnes.

Die Leistungspflicht endet, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40% beträgt, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. mit dem vorherigen Tod. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Fälligkeit der Altersrente) wird das weitergeführte Sparguthaben in eine Altersrente umgewandelt. Für die Weiterführung des Sparguthabens ist der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat massgebend. Die Sparbeiträge gehen zu Lasten der Stiftung.

Die volle Invalidenrente entspricht 70% des versicherten Lohnes.

Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, so wird bei Austritt aus dem Dienst des Arbeitgebers für denjenigen Teil des Sparguthabens, der nicht aufgrund der Invalidität weiterzuführen ist, wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Invaliditätsgrades, für welche die Stiftung leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

2.5 Invaliden-Kinderrenten

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsgrundsätze wie für die Invalidenrente sowie sinngemäss die Bestimmungen für die Waisenrente.

2.6 Todesfalleistungen

Ein Anspruch auf Todesfalleistungen besteht nur, wenn die verstorbene Person:

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt war; oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Stiftung unterstellt war; oder
- als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Stiftung unterstellt war; oder

- von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

2.6.1 Ehegattenrenten

Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er:

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- b) das 40. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Die Ehegattenrente beträgt

- beim Tod eines aktiven oder invaliden Versicherten zwei Drittel der versicherten Invalidenrente. Während des Bezugs der Ehegattenrente wird das Sparguthaben bis zum Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, weitergeöffnet. Massgebend ist der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Todes. Die Sparbeiträge gehen zu Lasten der Stiftung. Ab jenem Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte, wird die Ehegattenrente neu berechnet. Sie beträgt dann zwei Drittel jener Altersrente, die dem Verstorbenen bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zugestanden hätte;
- beim Tod der versicherten Person nach erfolgtem Altersrücktritt zwei Drittel der laufenden Altersrente.

Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sofern die verstorbene Person bereits im Genuss einer Invaliden- oder Altersrente war, beginnt die Ehegattenrente am Monatsersten nach dem Tode des Rentenbezügers. Sie wird bis zur Wiederverheiratung vor Vollendung des 40. Altersjahres oder bis zum Tode des bezugsberechtigten Ehegatten ausbezahlt. Bei Wiederverheiratung des bezugsberechtigten Ehegatten vor Vollendung des 40. Altersjahres wird eine einmalige Abfindung in der Höhe der dreifachen Jahresrente entrichtet. Damit sind alle Ansprüche über den Tag der Wiederverheiratung hinaus abgegolten.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der vorstehenden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe der Ehegattenrente für drei Jahre.

2.6.2 Waisenrenten

Waisenrenten werden fällig, wenn die versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Die Höhe der Waisenrente beträgt 20% des versicherten Lohnes bzw. 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen werden die vorstehenden Rentensätze um 50% erhöht. In jedem Fall wird mindestens die Waisenrente gemäss BVG ausbezahlt.

Anspruch auf Waisenrenten haben die Kinder der versicherten Person, Pflegekinder nur, wenn die versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Die Waisenrenten beginnen mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Der Anspruch auf Leistungen für Waisen erlischt mit dem Tod des Waisen oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder:

- a) bis zum Abschluss der Ausbildung
- b) bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie mindestens zu zwei Drittel invalid sind.

2.6.3 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod einer geschiedenen versicherten Person dem Ehegatten im Rahmen der BVG-Mindestleistungen gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Leistungen der Stiftung können jedoch um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Der Anspruch beschränkt sich auf den Betrag der obligatorisch an die Preisentwicklung angepassten BVG-Witwen- bzw. Witwerrente.

2.6.4 Todesfallkapital

Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die aktive versicherte Person vor erfolgter Pensionierung stirbt und keine Ehegattenrente zur Auszahlung gelangt.

Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, vermindert um eine allfällige einmalige Abfindung gemäss Art. 2.6.1

Anspruch auf das Todesfallkapital haben in folgender Reihenfolge:

1. Der Ehegatte des Verstorbenen, bei dessen Fehlen
2. die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Stiftung haben, bei deren Fehlen
3. Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
4. die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen.

Bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten wird das Kapital zu gleichen Teilen ausbezahlt. Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung an die Stiftung, die Verteilung des Todesfallkapitals innerhalb eines Ranges nach freiem Ermessen abändern.

Der geschiedene Ehegatte hat keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

2.6.5 Ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft

Eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird bezüglich Rentenanspruch der Ehe gleichgestellt, falls

- a) beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht;

- b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat;
- c) die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde oder der hinterbleibende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Der entsprechende Unterstützungsvertrag ist bis längstens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person der Pensionskasse einzureichen.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 2.6 und 2.6.1 sinngemäss.

2.7 Risikovorsorge

Für versicherte Personen mit einem massgebenden Alter von 18-24 Jahren erfolgt der Vorsorgeschutz nur für die Risiken Tod und Invalidität. Die Höhe der Leistungen entspricht den in diesem Reglement vorgesehenen Leistungen.

2.8 Änderung des Beschäftigungsgrades

Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades für die Dauer von mindestens sechs Monaten werden die versicherten Leistungen angepasst. Es wird wie im Freizügigkeitsfall mit anschliessendem Wiedereintritt abgerechnet. Die Besitzstandwahrung während einer Ausbildungszeit ist mit Einverständnis des Arbeitgebers möglich.

2.9 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

2.10 Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Versicherungen

Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Lohnes übersteigen.

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

Die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.

Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfallversicherung oder Militärversicherung erbracht werden.

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 UVG, Art.65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

Hat die Stiftung im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Stiftung verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Stiftung hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung die Rentenanmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekannt zu geben.

2.11 Vorleistungspflicht

Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und bestehen Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistung zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung von der Stiftung verlangen, falls die Übernahme durch die Unfallversicherung oder Militärversicherung umstritten ist.

2.12 Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesem Reglement ein.

2.13 Rückerstattung zu unrecht bezogener Leistungen

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu grosser Härte führt.

Der Rückforderungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

2.14 Anpassung laufender Renten an die Teuerung

Laufende Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Stiftung erläutert diese Beschlüsse in ihrem Jahresbericht oder in ihrer Jahresrechnung.

2.15 Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten

Die Stiftung richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegattenrente weniger als sechs Prozent, die Kinderrente weniger als zwei Prozent der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

2.16 Auszahlung der Vorsorgeleistungen, Erfüllungsort

Fällige Renten werden durch die Stiftung in monatlichen Raten vorschüssig ausbezahlt.

Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten an ihrem schweizerischen Wohnort, mangels eines solchen an eine vom Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz ausbezahlt. Die anspruchsberechtigte Person kann verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist.

2.17 Anspruchsbegründung

Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Begründung des Anspruches verlangt.

Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten vorsätzlich verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet.

2.18 Abtretung und Verpfändung

Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum.

3. FINANZIERUNG

3.1 Grundsatz

Die Leistungen werden hauptsächlich durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber, der versicherten Personen und durch die Vermögenserträge der Stiftung finanziert.

3.2 Höhe der Beiträge und der Spargutschriften

Die Höhe der Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgeber sowie der Spargutschriften geht aus der Tabelle im Anhang hervor.

Führt die versicherte Person bei Reduktion des massgebenden Jahreslohnes ihre Vorsorge nach Artikel 1.10.3 weiter, so hat sie für die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes nebst den eigenen Sparbeiträgen auch die Sparbeiträge des Arbeitgebers und die Risikoprämie zu bezahlen.

Eine allfällige finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers an der Weiterführung der Vorsorge erfolgt nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Vorschriften.

3.3 Einkauf von Lohnerhöhungen

Bei Erhöhungen des versicherten Lohnes kann das Reglement eine Nachzahlung vorsehen. Diese geht aus der Beitragstabelle im Anhang hervor.

Die Nachzahlungen der Versicherten werden in zwölf Monatsbeträgen zusammen mit dem ordentlichen Beitrag vom Lohn abgezogen.

3.4 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für die versicherte Person und den Arbeitgeber beginnt mit der Unterstellung der versicherten Person unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement und dauert bis zum Tod bzw. bis zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters.

Für die Zeit, während der eine versicherte Person eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement, gemäss UVG oder MV bezieht, entfällt die Beitragspflicht entsprechend dem Ausmass des Rentenanspruchs. Die ausfallenden Beiträge gehen zu Lasten der Stiftung. Eine Befreiung von der Beitragspflicht erfolgt bei Invalidität nur, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 40 Prozent beträgt.

Bei einem unbezahlten Urlaub läuft die Beitragspflicht unverändert weiter, wobei die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge vom Arbeitnehmer geschuldet sind. Die versicherte Person kann jedoch verlangen, dass sie während der Dauer des unbezahlten Urlaubes nur der Risikoversorge für Tod und Invalidität unterstellt bleibt. In diesem Fall hat sie für die Dauer des unbezahlten Urlaubs nur den gesamten Risikobeitrag zu entrichten und eine Weiteräufnung des Sparguthabens erfolgt, mit Ausnahme der Verzinsung, nicht.

3.5 Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen

Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge, die er und seine versicherten Personen zu entrichten haben. Er zieht den versicherten Personen deren Anteil vom Lohn ab. Die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind der Stiftung bis Ende des jeweiligen Monats zu überweisen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Stiftung Verzugszinsen zu vergüten. Die Höhe der Verzugszinsen ist im Anhang festgehalten.

3.6 Beitragsreduktion

Verfügt die Stiftung über freie Mittel, können die Beiträge herabgesetzt oder für eine gewisse Zeit ausgesetzt werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Stiftungsrat hat einen entsprechenden Beschluss gefasst
- Die Erfüllung des Vorsorgezwecks ist sichergestellt
- Die Fortschreibung der Freizügigkeitsleistungen wird so vorgenommen, wie wenn keine Beitragsreduktion stattfinden würde

Bei Beitragsreduktionen sind die Rentenbezüger im gleichen Ausmass an den freien Mittel zu beteiligen.

3.7 Einkauf

Hat eine versicherte Person das Alter von 25 Jahren überschritten, so kann sie oder der Arbeitgeber jederzeit mit einer zusätzlichen Einlage das Sparguthaben der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen.

Der maximale Einkaufsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vorhandenen Sparguthaben im Einkaufszeitpunkt und dem maximal möglichen Sparguthaben. Das maximal mögliche Sparguthaben ist im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

Die versicherte Person kann, vor Eintritt eines Vorsorgefalles und sofern sie sich in die maximalen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung tätigen. Der maximal mögliche Einkauf zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitigem Altersrücktritt entspricht der Summe der unverzinsten Sparbeiträge, welche in den letzten sieben Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters zu entrichten wären. Der Arbeitgeber kann sich am Einkauf beteiligen oder diesen vollständig übernehmen. Guthaben in der Säule 3a, welche aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen, Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Stiftung übertragen werden mussten, sowie Sparguthaben, die das maximal mögliche reglementarische Sparguthaben übersteigen, müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden. Die versicherte Person hat die von der Stiftung verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.

Hat die versicherte Person Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung geleistet und lässt sie sich nicht vorzeitig pensionieren, so dürfen ab Erreichen des frühestmöglichen Rentenalters so lange keine Sparbeiträge mehr erhoben werden, als das vorhandene Sparkapital das maximal mögliche Sparguthaben übersteigt (Skala im Anhang).

Leistungen aus Einkäufen können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Freiwillige Einkäufe können erst vorgenommen werden, wenn alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind.

3.8 Arbeitgeberbeitragsreserven

Die Arbeitgeber können ihre Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihnen vorgängig hierfür geüfnet worden und gesondert für jeden Arbeitgeber ausgewiesen sind, erbringen. Über die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven beschliesst die Geschäftsleitung des zuständigen Arbeitgebers.

Im Falle einer Unterdeckung können die Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Stiftung gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbetrag erreicht ist.

3.9 Freie Stiftungsmittel

Freie Mittel des jeweiligen Vorsorgewerkes können zu Gunsten der eigenen Destinatäre verwendet werden.

3.10 Unterdeckung

Bei Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften während der Dauer der Unterdeckung

- von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer;
- von Rentenbezüger einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet wie auch die Versicherungsleistungen der obligatorischen Vorsorge in keiner Weise geschmälert werden dürfen. Bei Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV kann kein Beitrag erhoben

werden. Diese haben den Anspruch auf Nichterhebung bzw. Rückerstattung eines bereits erhobenen Beitrags geltend zu machen und zu belegen.

Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Er äussert sich insbesondere darüber, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Stiftung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

3.11 Versicherungstechnische Rückstellungen

Trägt die Stiftung versicherungstechnische Risiken, führt sie entsprechende Rückstellungen. Die Höhe dieser Rückstellungen wird jährlich vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge ermittelt. Dem Grundsatz der Stetigkeit ist Rechnung zu tragen.

Der Stiftungsrat erlässt ein entsprechendes Rückstellungsreglement.

3.12 Vermögenanlagen

Das Vermögen der Stiftung wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angelegt und verwaltet. Der Stiftungsrat legt die Grundsätze und Richtlinien sowie die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage schriftlich fest.

4. FREIZÜGIGKEITSFALL

4.1 Austrittsleistung

Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG- Mindestzinssatz verzinst.

Hat die Stiftung die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

4.2 Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

4.3 Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschatz erhalten will.

Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses der Auffangeinrichtung gemäss BVG unter gleichzeitiger Meldung an die Zentralstelle 2. Säule.

4.4 Barauszahlung

Die versicherte Person kann die Barauszahlung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt und nicht im jeweils anderen Staat Wohnsitz nimmt, vorbehalten bleibt die am 1.7.2007 in Kraft tretende Einschränkung von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EWR;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Ist die versicherte Person verheiratet ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt (amtlich beglaubigt oder beim Arbeitgeber oder der Stiftung nach ihrer Echtheit geprüft). Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

4.5 Vom Arbeitgeber finanzierte Eintritts-/Einkaufsleistungen

Hat der Arbeitgeber die Eintritts-/Einkaufsleistung einer versicherten Person ganz oder teilweise übernommen, zieht die Stiftung den entsprechenden Betrag von der Austrittsleistung ab.

Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen Beitragsjahr um mindestens einen Zehntel des vom Arbeitgeber übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an das vom entsprechenden Arbeitgeber geäußnete Arbeitgeberbeitragsreservenkonto.

4.6 Abrechnung und Information

Im Freizügigkeitsfall erstellt die Stiftung für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.

Die Stiftung orientiert die versicherte Person über alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes, wobei sie insbesondere darauf aufmerksam macht, wie der Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten werden kann.

4.7 Berechnung der Austrittsleistung

Die Stiftung berechnet ihre Austrittsleistungen nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat).

4.7.1 Ordentlicher Anspruch

Der Anspruch der versicherten Person entspricht dem Sparguthaben.

Das Sparguthaben ist die Summe aller im Hinblick auf Altersleistungen gutgeschriebenen Sparbeiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sowie der sonstigen Einlagen; sämtliche Zinsen werden berücksichtigt.

4.7.2 Mindestbetrag bei Austritt aus der Stiftung

Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachte Eintrittsleistung samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Sparbeiträge und Nachzahlungen samt Zinsen und einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100%. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4% und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100%.

Für die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes ab dem 58. Altersjahr nach Art. 1.10.3. wird kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr berechnet.

Für die Berechnung der Zinsen auf den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Einkäufen und Altersbeiträgen wird auf den BVG-Mindestzinssatz abgestellt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann dieser Zinssatz auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung der Alterskapitalien zur Anwendung gelangt.

Bei der Berechnung des Mindestbetrages werden demnach folgende Beiträge nicht mitberücksichtigt:

- Risikobeiträge zur Finanzierung der Invalidenleistungen;

- Risikobeiträge zur Finanzierung der Todesfalleistungen;
- Beiträge zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung;
- Beiträge für Verwaltungskosten;
- Beiträge für Kosten des Sicherheitsfonds;
- Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung.

4.7.3 Gewährleistung der obligatorischen Vorsorge

Der austretenden versicherten Person wird mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben. Als Bestandteil des nach BVG erworbenen Altersguthabens gelten auch die Zinsen, die sich aus einem Zinssatz ergeben, der über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

4.8 Ehescheidung

Bei Ehescheidung wird die für die Ehedauer zu ermittelnde Austrittsleistung nach den Artikeln 122, 123, 141 und 142 ZGB geteilt. Für den zu übertragenden Betrag gelten die Bestimmungen für die Übertragung, Erhaltung und Barauszahlung der Austrittsleistung sinngemäss.

Die Berechnung der für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung erfolgt nach Art. 22 und 22a FZG.

Ein Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf wird wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.

Wurde die versicherte Person verpflichtet einen Teil ihrer Austrittsleistung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, so gewährt ihr die Stiftung die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt gelangen zur Anwendung.

4.9 Teil- oder Gesamtliquidation

Im Falle einer Teilliquidation der Stiftung besteht zusätzlich zur Austrittsleistung bei einem individuellen Austritt ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel. Bei einer Unterdeckung wird ein Fehlbetrag an die individuelle Austrittsleistung angerechnet.

Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in die selbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht im Teilliquidationsfall zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven, soweit versicherungs- und anlagentechnische Risiken mit übertragen werden.

Die Voraussetzungen, das Verfahren und der Vollzug einer Teilliquidation der Stiftung sind in einem separaten Reglement geregelt.

4.10 Weiterführung der Risikoleistungen

Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber bleibt die ausscheidende versicherte Person während eines Monats für Leistungen bei Tod und Invalidität bei der Stiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue

Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschutz ist kein Risikobeitrag zu entrichten.

5. WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG

5.1 Verpfändung

5.1.1 Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

Für versicherte Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, gelten die Bestimmungen von Art. 5.2.1 (Vorbezug) sinngemäss.

Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

5.1.2 Mitteilung an die Stiftung

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.

5.1.3 Pfandgläubiger

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung der Vorsorgeleistung sowie die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten (Art. 22 FZG). Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die Stiftung den entsprechenden Betrag sicher.

Bei einem Austritt teilt die Stiftung dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist.

5.1.4 Verwertung des Pfandes

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Bestimmungen über den Vorbezug Anwendung.

5.2 Vorbezug

5.2.1 Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter von der Stiftung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 eingesetzt worden ist;

- die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

Die versicherte Person kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. Im Folgenden umfasst der Begriff «Wohneigentum» jeweils auch diesen Verwendungszweck.

5.2.2 *Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug*

Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag Fr. 20 000.--. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

5.2.3 *Kürzung der Leistungen*

Das Sparguthaben der versicherten Person wird um den vorbezogenen Betrag herabgesetzt.

Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden nach versicherungs-mathematischen Grundsätzen gekürzt.

5.2.4 *Zusatzversicherung*

Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Stiftung eine Zusatzversicherung bei einer anerkannten Schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaft.

Die Kosten der Zusatzversicherung trägt die versicherte Person.

5.2.5 *Auszahlung*

Die Stiftung zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder, beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, an die entsprechenden Berechtigten aus.

Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, aus. Bei Unterdeckung der Stiftung kann diese Frist auf zwölf Monate erstreckt werden. Die Stiftung kann bei Unterdeckung die Auszahlung seit Geltendmachung des Anspruchs über zwölf Monate hinaus aufschieben, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Unterdeckung muss erheblich sein;
- der Vorbezug muss der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dienen;
- die Vorsorgeeinrichtung hat die versicherten Personen und die Aufsichtsbehörden über die Deckungslücke, die dagegen ergriffenen Massnahmen und die Dauer der Massnahme informiert.

Wird jedoch durch den Vorbezug die Liquidität der Stiftung gefährdet, so kann die Auszahlung eines Teils der Gesuche aufgeschoben werden. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:

- 1) versicherte Personen, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
- 2) versicherte Personen, die sich wegen Erwerbs von Wohneigentum in einer finanziellen Notlage befinden;
- 3) übrige versicherte Personen, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet: Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

5.2.6 Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- a) das Wohneigentum veräussert wird;
- b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- c) beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Die versicherte Person kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen der Artikel 5.2.7 bis 5.2.11 jederzeit zurückbezahlen.

Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- a) drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter;
- b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls; oder
- c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

5.2.7 Mindestbetrag der Rückzahlung

Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt Fr. 20 000.--. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

5.2.8 Wechsel des Wohneigentums

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

5.2.9 Rückzahlung bei Wertminderungen

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

Als Erlös gilt der Verkaufspreis, abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangene Darlehensverpflichtungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

5.2.10 Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung

Der zurückbezahlte Betrag wird dem Alters- bzw. Sparguthaben der versicherten Person gutgeschrieben.

Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erhöht.

5.2.11 Sicherung des Vorsorgezwecks

Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht veräußern. Als Veräußerung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen. Nicht als Veräußerung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräußerungsbeschränkung wie die versicherte Person.

Die Veräußerungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Stiftung hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens zu melden.

Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- a) drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter;
- b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- c) bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung; oder
- d) wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Stiftung zu hinterlegen.

Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezugs bzw. vor der Verpfändung des Vorsorgeguthabens nachzuweisen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für ihr Wohneigentum verwendet.

5.3 Allgemeines, Begriffe

5.3.1 Wohneigentum

Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus.

Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht.

5.3.2 Mieter-Beteiligungen

Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft sowie die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Dasselbe gilt sinngemäss für andere Beteiligungsformen.

5.3.3 *Eigenbedarf*

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

5.3.4 *Voraussetzungen und Nachweis*

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Stiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Vorbezug oder die Verpfändung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt (amtlich beglaubigt oder beim Arbeitgeber oder der Stiftung nach ihrer Echtheit geprüft). Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen.

5.3.5 *Information*

Die Stiftung informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch der versicherten Person über:

- a) das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
- b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- c) die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;
- d) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- e) den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rück-erstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

5.3.6 *Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung*

Die Stiftung teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mit, ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

5.3.7 *Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung*

Die Stiftung hat den Vorbezug oder die Pfandverwertung der Austrittsleistung sowie die Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von dreissig Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.

5.3.8 *Kosten*

Die Stiftung erhebt vom Versicherten eine Kostenbeteiligung (siehe Anhang).

6. ORGANISATION

6.1 Verwaltung und Organisation

6.1.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Statuten und dieses Reglements sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.

Der Stiftungsrat erlässt alle für eine ordnungsgemässe Führung und Verwaltung der Stiftung erforderlichen Reglemente, Richtlinien und Weisungen.

Der Stiftungsrat kann für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse bestellen und die laufenden Verwaltungsarbeiten einem Geschäftsführer übertragen.

Der Stiftungsrat sorgt durch Erst- und Weiterausbildung seiner Mitglieder und der Mitglieder der Vorsorgekommissionen dafür, dass diese ihre Führungsaufgabe wahrnehmen können.

Der Stiftungsrat legt jährlich, aufgrund der sich ergebenden Bruttorendite aus den Kapitalanlagen und nach Abzug der erforderlichen Rückstellungen/Wertberichtigungen/Abschreibungen, die den Vorsorgewerken zustehende Kapitalverzinsung fest.

6.1.2 Paritätische Verwaltung¹

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 an der Delegiertenversammlung von den zuständigen Delegierten gewählten Mitgliedern. Er setzt sich paritätisch zusammen wie folgt:

- a) von Arbeitgeberseite aus mindestens 3 aktiv Versicherten;
- b) von Arbeitnehmerseite aus mindestens 3 aktiv Versicherten

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite können maximal je 1 externen Vertreter anstelle eines aktiv Versicherten in den Stiftungsrat wählen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer können die Mitglieder des Stiftungsrates wiedergewählt werden. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Mitglieder, welche mit einem Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

¹ Gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 18.11.2016

6.1.3 Sitzungen

Der Stiftungsrat wird so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch den Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich, unter Nennung der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

6.1.4 Beschlüsse

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Parität Arbeitgeber/Arbeitnehmer gegeben ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit einigt sich der Stiftungsrat über das weitere Vorgehen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Für ihr Zustandekommen ist Einstimmigkeit notwendig. Ergibt die erneute Beschlussfassung wiederum Stimmgleichheit, so ernennt die Revisionsstelle auf Begehren der Parteien einen Schiedsrichter, der über die Angelegenheit verbindlich entscheidet.²

Die Verhandlungen des Stiftungsrates und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

6.2 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern und dem Stiftungsrat.

Jeder angeschlossene Arbeitgeber ernennt einen Delegierten als Arbeitgebervertreter und die versicherten Personen jedes angeschlossenen Arbeitgebers wählen aus ihrem Kreise einen Delegierten als Arbeitnehmervertreter. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Die Delegiertenversammlung wird vom Stiftungsrat einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern. Den Vorsitz führt ordentlicherweise der Präsident des Stiftungsrates. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Die Stellvertretung und das doppelte Stimmrecht sind ausgeschlossen. Zirkularbeschlüsse für die Nachwahl von Stiftungsräten sind zulässig. Für ihr Zustandekommen ist Einstimmigkeit notwendig.

Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Wahl des Stiftungsrates
- c) Behandlung von Anträgen des Stiftungsrates

6.3 Vorsorgekommission

6.3.1 Zusammensetzung der Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

² Gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 18.11.2016

- a) mindestens einem Arbeitgebervertreter, der durch den Arbeitgeber bestimmt wird. Der Arbeitgeber regelt auch die Stellvertretung;
- b) der gleichen Anzahl von Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der Arbeitnehmer gewählt werden. Verschiedene Arbeitnehmerkategorien sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

6.3.2 Wahl der Vorsorgekommission

Die Arbeitnehmervertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die innerhalb der entsprechenden Kategorien die meisten abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder werden auch deren Stellvertreter gewählt. Diese vertreten das Mitglied bei Verhinderung an den Sitzungen der Vorsorgekommission. Bei Austritt aus den Diensten des Arbeitgebers wird der Stellvertreter neues Mitglied der Vorsorgekommission.

Personen, die selber ein Unternehmerrisiko tragen oder wesentlich an Unternehmensentscheidungen beteiligt sind, können nicht als Arbeitnehmervertreter gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

6.3.3 Neuwahlen

Bestimmt der Arbeitgeber einen oder mehrere neue Arbeitgebervertreter oder werden neue Arbeitnehmervertreter gewählt, ist dies dem Stiftungsrat mittels eines Wahlprotokolls mitzuteilen. Erfolgt nach Ablauf der Amtsdauer keine Meldung über Neuwahlen, gelten die bisherigen Mitglieder für eine neue Amtsdauer als wiedergewählt.

6.3.4 Konstituierung und Sitzungen der Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus den Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer den Präsidenten und seinen Stellvertreter. Eines dieser Ämter ist mit einem Arbeitnehmervertreter zu besetzen.

Die Vorsorgekommission wird je nach Bedarf durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einberufen. Sie tagt aber mindestens einmal pro Jahr. Bei der Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder notwendig. Bei den übrigen Beschlüssen genügt die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit wird als negativer Entscheid qualifiziert. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

6.3.5 Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission

- a) Sie vollzieht die vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente oder Reglementsteile;
- b) sie entscheidet im Rahmen der reglementarischen und gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerkes;
- c) sie informiert die versicherten Personen und vertritt deren Interessen gegenüber dem Stiftungsrat;

6.4 Pflichten des Arbeitgebers

- a) Er meldet der Stiftung die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die Dienstaustritte und die Lohnänderungen;
- b) er reicht der Stiftung die erforderlichen Unterlagen ein, die für die Beurteilung von Ansprüchen notwendig sind;
- c) er stellt der Vorsorgekommission sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, damit diese ihre Aufgaben erfüllen kann;
- d) er leistet seinen durch die Stiftung in Rechnung gestellten Anteil an den Verwaltungskosten.

6.5 Geschäftsstelle

Der Stiftungsrat ernennt den Geschäftsführer der Kasse und dessen Stellvertreter.

Die Geschäftsstelle handelt im Rahmen der ihr vom Stiftungsrat zugeordneten Pflichten. Ihre Tätigkeit wird vom Stiftungsrat überwacht.

6.6 Revisionsstelle³

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen des BVG und seiner Verordnungen anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie übermittelt der Aufsichtsbehörde ein Doppel des Revisionsstellenberichts.

Die Revisionsstelle benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn ihr Mandat abläuft.

Liegt eine Unterdeckung vor, klärt die Revisionsstelle spätestens bei ihrer ordentlichen Prüfung ab, ob die Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 44 BVV2 mit den erforderlichen Mindestangaben und Unterlagen erfolgt ist. Bei fehlender Meldung erstattet die Revisionsstelle unverzüglich Bericht.

6.7 Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der versicherungstechnischen Situation und der entsprechenden Reglementsbestimmungen der Stiftung.

Der Experte muss bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen. Der Experte orientiert die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht, in welchem er sich darüber äussert, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung Artikel 65d BVG entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der

³ Gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 18.11.2016

Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Stiftung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

6.8 Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber dass die Stiftung die gesetzlichen Vorschriften einhält, indem sie insbesondere

- die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von der Stiftung jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information beurteilt.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Stiftung beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Stiftung.

7.2 Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz

Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber zu melden. Insbesondere sind zu melden:

- die Verheiratung oder Wiederverheiratung einer versicherten Person;
- die Scheidung einer versicherten Person;
- die Änderungen von anderweitigen Einkommen und Ersatzeinkommen (Leistungen aus AHV/IV/UVG/MV, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzieltetes Erwerbseinkommen);
- die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit;
- die Änderung des Anstellungsverhältnisses einer versicherten Person;
- der Tod einer versicherten Person bzw. eines Rentenbezügers/einer Rentenbezügerin;
- die Wiederverheiratung eines Bezügers/einer Bezügerin einer Ehegattenrente bzw. einer Rente an die geschiedene Frau;
- der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes.

Die Stiftung lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung betrauten Organe befugt sind, die Personendaten (einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile) zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

7.3 Verjährung von Ansprüchen

Die Leistungen verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Stiftung nicht verlassen hat.

Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129-141 OR sind anwendbar.

7.4 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

Die Stiftung ist zur Aufbewahrung aller Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen enthalten, wie

- Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben;
- Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policen der versicherten Person;
- Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Vorsorgedauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung;
- Anschlussverträge der Arbeitgeber mit der Vorsorgeeinrichtung;
- Reglemente;
- wichtige Geschäftskorrespondenz;
- Unterlagen, welche die Identifikation der versicherten Personen erlauben.

Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Die Aufbewahrungspflicht dauert bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht an. Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Stiftung zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

7.5 Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements zwischen der Stiftung, dem Arbeitgeber, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten ist das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person in einem Arbeitsverhältnis stand.

7.6 Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

7.7 Übergangsbestimmungen aufgrund der 1. BVG-Revision

Die vor dem 01.01.2005 versicherten Altersrenten - bei ordentlicher und vorzeitiger Pensionierung - werden in ihrem frankenmässigen Umfang für Pensionierungen in den Jahren 2005-2008 garantiert. Die Garantie entfällt, falls ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt wird, oder falls ein Teil der Austrittsleistung aufgrund von Scheidung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen ist. Bei Beschäftigungsgradänderungen, Lohnreduktionen und Teilpensionierung wird die Garantie verhältnismässig an die neue Vorsorgesituation angepasst.

7.8 Lücken im Reglement

In Fällen, für welche das Reglement keine Bestimmungen enthält, kann der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung treffen. Dabei ist der durch das Gesetz oder Vorschriften der Aufsichtsbehörden gegebene Rahmen zu beachten.

7.9 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und gilt für alle am 1. Januar 2017 versicherten Personen und die ab diesem Datum in die Stiftung neu aufzunehmenden versicherten Personen, welche gemäss diesem Reglement der Vorsorge obligatorisch zu unterstellen sind. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente.

Bern, 18. November 2016

Vorsorge FinTec

Der Stiftungsrat

Peter Ritter
Präsident

Markus Feller
Vizepräsident